

GEMEINDE AIDLINGEN

Satzung über die Betreuung von Schulkindern außerhalb des Unterrichts an den Grundschulen der Gemeinde Aidlingen (Schulbetreuungssatzung) vom 27.09.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Aidlingen folgende Benutzungsordnung für die Betreuung zur Verlässlichen Grundschule und der Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen der Gemeinde Aidlingen als Satzung beschlossen:

§ 1 Betreuungsangebot

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Verlässliche Grundschule, die Nachmittagsbetreuung (Hausaufgabenbetreuung) und das Mittagessen an den beiden Grundschulen der Gemeinde Aidlingen (Buchhaldenschule und Schallenberg-schule).
- (2) Die Gemeinde Aidlingen betreibt die Grundschulbetreuung als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Nachmittagsbetreuung (Hausaufgabenbetreuung) und das Mittagessenan-gebot sind freiwillige Angebote der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Auf-nahme besteht nicht.

§ 2 Betreuungsinhalt

- (1) Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Im Mittelpunkt stehen sinnvolle freizeitpädagogische Aktivitäten und Angebote. Bei Bedarf kann ein warmes Mittagessen dazugebucht werden. Im Anschluss findet in Kleingruppen eine Hausaufgabenbetreuung statt.
- (2) Die drei Betreuungsmodule (Verlässliche Grundschule, Mittagessen und Haus-aufgabenbetreuung) können einzeln oder auch als Gesamtpaket gebucht wer-den.
- (3) Die Anmeldung der Kinder in den Betreuungsmodulen erfolgt für ein Schulhalb-jahr. Die Anmeldung verlängert sich automatisch auf das nächste Schulhalb-jahr, wenn sie nicht gekündigt wird.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuung findet an Schultagen regelmäßig von Montag bis Freitag statt. Die Öffnungszeiten an den Grundschulen können unterschiedlich sein. Sie werden über Informationsschreiben der jeweiligen Grundschule bekanntgegeben.
- (2) Die Schließtage sind dem aktuellen Ferienkalender der Schule zu entnehmen.
- (3) Das Mittagessen kann optional zur Verlässlichen Grundschule dazugebucht werden. Informationen über den Ablauf und die Kosten für das Mittagessen sowie die Anmeldeformulare werden über die Betreuungseinrichtung herausgegeben.
- (4) Zwischen 14:15 Uhr und 15:45 Uhr besteht für jedes angemeldete Kind die Möglichkeit zur Teilnahme an der Hausaufgabenbetreuung. Die Hausaufgabenbetreuung ist Teil des Betreuungsangebots und stellt kein Förderangebot dar. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Kontrolle der Aufgaben.
- (5) Die Betreuungszeiten können während des Schuljahres verändert werden. Änderungswünsche können nur berücksichtigt werden, wenn freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen. Die gewünschten Änderungen sind schriftlich bei der Betreuungseinrichtung einzureichen.

§ 4 Gebühren (Elternbeitrag)

- (1) Für den Besuch der Betreuung wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe zu Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird. Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Betreuung beendet wird.
- (2) Die Gebühren (Elternbeiträge) werden durch Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Aidlingen festgesetzt und den Eltern im Gebührenbescheid mitgeteilt. Bei Änderungen des Beitragssatzes erhalten die Eltern einen Änderungsbescheid.
- (3) Die Gebühren sind monatlich im Voraus zu entrichten und werden für elf Monate erhoben (der Monat August ist gebührenfrei). Sie sind für alle angemeldeten Kinder unabhängig davon zu entrichten, ob sie im Erhebungszeitraum das Betreuungsangebot tatsächlich in Anspruch genommen haben oder nicht. Sie sind auch während der Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
- (4) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Betreuung besucht, sowie derjenige, der es zum Besuch der Betreuung angemeldet hat.

- (5) Bei Abmeldung eines Kindes sind die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem die Abmeldung wirksam wird.
- (6) Änderungen der Bankdaten sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Entstehende Bankgebühren bei Rücklastschriften werden dem Beitragschuldner in Rechnung gestellt.

§ 5

Aufnahme, Abmeldung und Änderungen

- (1) In die Betreuung werden Kinder aufgenommen, die die Grundschulen der Gemeinde Aidlingen besuchen (Buchhaldenschule in Aidlingen, Schallenbergsschule in Deufringen).
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (3) Eine Aufnahme in die Betreuung ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit dem Betreuungspersonal.
- (4) Das Kind gilt dann als angemeldet, wenn der vollständig ausgefüllte und von einem Personensorgeberechtigten unterschriebene Anmeldevordruck bei der Betreuungseinrichtung vorliegt. Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch einen Aufnahmebescheid der Gemeindeverwaltung.
- (5) Änderungen müssen mit einer Frist von drei Wochen schriftlich bei der Betreuung eingereicht werden.
- (6) Das Kind kann schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Schulhalbjahres bzw. Schuljahresende abgemeldet werden. Die Abmeldung ist in der jeweiligen Betreuungseinrichtung einzureichen.

§ 6

Aufsicht, Haftung, Versicherung

- (1) Während der Betreuungszeiten ist das Betreuungspersonal grundsätzlich für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt erst mit dem Erscheinen des Kindes in der jeweiligen Betreuungseinrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

- (3) Das Betreuungspersonal übernimmt für den Weg vom Klassenzimmer in die Betreuungseinrichtung keine Verantwortung. Die Kinder werden vom Lehrpersonal im Klassenzimmer entlassen und müssen eigenständig die Räumlichkeiten der Betreuungseinrichtung aufsuchen.
- (4) Das Kind kann mit dem schriftlichen Einverständnis der Personensorgeberechtigten die Einrichtung verlassen. Auch in diesem Fall endet die Aufsichtspflicht mit dem Verlassen der Einrichtung.
- (5) Kinder, die sich außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit auf dem Schulgelände aufhalten, unterstehen nicht der Aufsicht des Betreuungspersonals.
- (6) Für Kinder, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen.
- (7) Für den Verlust, die Beschädigung und für Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.
- (8) Das Kind ist kraft Gesetzes bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gegen Unfälle versichert:
 - auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Betreuung und
 - während aller Veranstaltungen der Betreuung außerhalb des Schulgeländes.
- (9) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur Betreuung und zurück eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (10) Bezüglich der Haftung des Trägers bzw. des Betreuungspersonals gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 **Elternpflichten** **Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Jeder Wohnungswechsels des Kindes sowie Änderungen des Sorgerechts als auch der persönlichen Erreichbarkeit ist dem Betreuungspersonal unverzüglich (schriftlich) mitzuteilen.
- (2) Kann das Kind die Betreuung nicht besuchen, muss dies dem Betreuungspersonal (schriftlich) mitgeteilt werden.
- (3) Im Falle einer Erkrankung wie zum Beispiel Durchfall, Erbrechen, Fieber, Läusebefall, Bindehautentzündung und Hautausschlägen sowie bei anderen ansteckenden Krankheiten ist das erkrankte Kind zuhause zu behalten. Erkrankt das Kind während des Aufenthalts in der Einrichtung muss es baldmöglichst abgeholt werden.

- (4) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuung wieder besucht, ist auf Verlangen eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (5) Allergien und Lebensmittelunverträglichkeiten sind unverzüglich schriftlich der Betreuung mitzuteilen. Ebenso besondere Erkrankungen wie Diabetes, ADHS oder sonstige Auffälligkeiten.

§ 8

Beendigung des Besuchs der Betreuung durch die Gemeinde Aidlingen (Ausschluss)

- (1) Während der Betreuung hat das angemeldete Kind den Regeln und Anweisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten.
- (2) Sofern ein Kind aufgrund seines Verhaltens die Übernahme der Aufsichtspflicht wesentlich erschwert oder unmöglich macht sowie die Anweisungen oder die allgemeinen Betreuungsregeln missachtet, kann es vom Besuch der Betreuung ausgeschlossen werden.
- (3) Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung möglich.
- (4) Die Entscheidung prüft die Gemeindeverwaltung unter Einbeziehung des Betreuungspersonals.
- (5) Die Gemeinde kann den Aufnahmevertrag zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn das Kind oder die Eltern die in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 9

Schutzauftrag

- (1) Kinderschutz ist als ein zentraler Auftrag im Kinder- und Jugendhilfegesetz formuliert (SGB VIII § 8a). Die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch der Betreuung ist es, die Kinder zu stärken und sie in ihrer Entwicklung zu fördern. Dies umfasst auch den Schutz und die Sicherstellung des Kindeswohls, u.a. also die körperliche und seelische Unversehrtheit der Kinder. Kinder müssen gesund und gewaltfrei aufwachsen können und vor Vernachlässigung und Misshandlung geschützt werden.

- (2) Das Betreuungspersonal ist angehalten, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang hat das Betreuungspersonal die Pflicht, auf das Wohlergehen des Kindes zu achten.
- (3) Das Betreuungspersonal ist gesetzlich dazu verpflichtet, tätig zu werden, wenn es Anhaltspunkte für Misshandlung oder Vernachlässigung bei einem Kind wahrnimmt oder wenn ihnen Informationen zugetragen werden.
- (4) Hierzu können Kooperationspartner (Beratungsstellen, Amt für Jugend und Bildung, Jugendreferat) vermittelt werden, um die Familie bei krisenhaften Entwicklungen zu entlasten und zu unterstützen.

§ 10 Datenschutz

- (1) Mit der Unterzeichnung des Antrags auf Aufnahme in die Betreuung ermächtigt der Antragsteller die Gemeindeverwaltung, alle für die Aufnahme, den reibungslosen Betrieb und die Beitragsermittlung erforderlichen Daten zu sammeln, zu speichern und für diese Zwecke zu verwenden.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen und Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.